

Anhang zur Satzung des

MGV "Eintracht 1863" Panrod

(Stand 20.02.2015)

1. Chorprobe

Die wöchentliche Chorprobe findet montags um 20.00 Uhr im Proberaum statt.

2. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich auf dem dafür vorgesehenen aktuellen Formular zu beantragen.

3. Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird aktuell/fallweise von der Jahreshauptversammlung festgelegt (z. Zt. 23,00 Euro/Jahr)

Der Mitgliedsbeitrag wird im Grundsatz per Last-Schriftverfahren erhoben. Das Mitglied hat die Pflicht umgehend und rechtzeitig Änderungen (Konto, Adresse usw.) beim Kassierer anzuzeigen.

Im Einzelfall kann in Abstimmung mit dem Kassierer eine Barerhebung des Mitgliedbeitrages erfolgen. Zusätzliche Kosten durch fehlerhafte Daten werden nicht ersetzt.

4. Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Präsident	/1. Vorsitzender:	Axel Scherf
Vizepräsident	/2. Vorsitzender:	Franz Schulz
Kassenverwalter:		Michael Schiller
Schriftführer:		Klaus D. Prehn
Jugendwart:		Wolfgang Rael
Notenwart:		Thomas Scherf
Beisitzer:		Roger Sommer
		Peter Scheid
		Jörg Weber
		Rainer Schultz

5. Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer setzen sich gemäß §12 der Satzung aus drei Mitgliedern zusammen.
- (2) Der dienstälteste Kassenprüfer scheidet automatisch aus. Hierfür ist jährlich zusätzlich ein neuer Kassenprüfer zu wählen.

6. Ausgabenermächtigung

- (1) Über alle finanziellen Angelegenheiten, die nicht in der Satzung geregelt sind, entscheidet der Vorstand.
- (2) Der 1. Vorsitzende und der Kassenverwalter sind ermächtigt, im Einzelfall über Ausgaben in Höhe von bis zu 500 Euro entscheiden. Einzelausgaben, zwischen 500,- und 3.000,- Euro, müssen im geschäftsführenden Vorstand abgestimmt sein.
- (4) Einzelausgaben, die 3000,- Euro übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (5) Beschlüsse zu Ehrenamtspauschalen; hier Ergänzung zur Satzung §10 Vorstand Absatz 5
 1. Die Sicherstellung der Transparenz erfolgt über die jährliche Kassenprüfung
 2. Ein Beschluss kann nur durch den erweiterten Vorstand erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder
 3. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist.
 4. Bei Stimmgleichheit hat der 1. Vorsitzende doppeltes Stimmrecht.

7. Singen zu besonderen Anlässen

- (1) Grabgesang erfährt
 - a) das aktive Mitglied und dessen Ehefrau
 - b) das passive Mitglied und
 - c) das Ehrenmitglied.

Einschränkungen:

Grundsätzlich erfolgt der Grabgesang auf Wunsch der Trauernden am Grab. Sofern der Grabgesang nicht möglich ist (Uhrzeit, Besetzung des Chores usw.) erfolgt der Grabgesang auf Wunsch in der Kirche. Bei allen Mitgliedern ist die Vereinsfahne, sofern der Grabgesang am Friedhof erfolgt, mitzuführen.

- (2) Der Chor bringt ein Ständchen auf Wunsch des Betroffenen
 - a) dem aktiven Mitglied und dem Ehrenmitglied zum 65. Geburtstag und dann alle 5 Jahre,
 - b) dem passiven Mitglied zum 70. Geburtstag und dann alle 5 Jahre,
 - c) dem Nichtmitglied, das in Panrod seinen ständigen Wohnsitz hat, zum 80. Geburtstag und dann alle 5 Jahre.
- (3) Der Chor bringt ein Ständchen auf Wunsch des Betroffenen
 - a) dem aktiven Mitglied und dem Ehrenmitglied zur Feier der Hochzeit, Silberhochzeit usw.,
 - b) dem passiven Mitglied zur Feier der Silberhochzeit, Goldenen Hochzeit usw. und
 - c) dem Nichtmitglied, das in Panrod seinen ständigen Wohnsitz hat, zur Goldenen Hochzeit, Diamantenen Hochzeit usw.
- (4) Über die Fälle der Absätze 2 und 3 hinaus kann der Chor auf Wunsch des Betroffenen ein Ständchen bringen, wenn der Chor in der Chorprobe mit einfacher Mehrheit zustimmt.
- (5) Der Chor erklärt sich grundsätzlich bereit, bei öffentlichen Veranstaltungen und Veranstaltungen anderer Ortsvereine mitzuwirken.

Über den Einzelfall wird in der Chorprobe entschieden.

- (6) Anträge zu den Absätzen 2 bis 5 sind spätestens vier Wochen vor den Ereignissen an den Vorstand zu stellen.

8. Chorkleidung

- (1) Die aktiven Mitglieder tragen zu offiziellen Anlässen einheitliche Chorkleidung.
- (2) Die Anschaffung dieser Chorkleidung wird vom Verein bezuschusst. Bleibt ein Mitglied danach weniger als zwei Jahre aktiv, geht die Chorkleidung in seinen Besitz über und er muss den gewährten Zuschuss an den Verein zurückzahlen.
- (3) Aktive Mitglieder, die Schüler, Auszubildende, Studenten oder Wehr- und Zivildienstleistende sind, kann bei der Anschaffung von Chorkleidung vom Vorstand ein festzulegender besonderen Zuschuss gewährt werden.

9. Ehrungen

- (1) Mitglieder, die dem Verein ununterbrochen 25 Jahre angehören, werden durch Überreichung der silbernen Vereinsnadel und einer Urkunde geehrt.
- (2) Mitglieder, die dem Verein ununterbrochen 40 Jahre angehören, werden durch Überreichung der goldenen Vereinsnadel und einer Urkunde geehrt.
- (3) Mitglieder, die dem Verein ununterbrochen 50 Jahre angehören, werden, sofern der Betroffene dies wünscht, durch ein Gratulationsständchen des Chores und durch Überreichung einer Urkunde geehrt.
- (4) §5 Absatz 4 der Satzung bleibt von dieser Regelung unberührt.

Präsident

Schriftführer